S 14 R 452/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Sozialgericht Augsburg Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 14
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Deskriptoren Urteilsrente, Anrechnungszeit,

Aufschubzeit, Verlängerungstatbestände

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Rechtskraft

Aktenzeichen S 14 R 452/04 Datum 23.03.2006

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

I. Die Beklagte wird unter AbĤnderung des Bescheides vom 3. Dezember 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Juli 2004 verurteilt, der KlĤgerin Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 1. Juni 2003 bis 31. Dezember 2004 zu gewĤhren.

II. Im Ã□brigen wird die Klage abgewiesen.

III. Die Beklagte hat der Klägerin ein Drittel der notwendigen auÃ∏ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Die am 1951 geborene Klägerin hat zwischen 1965 und 1968 eine Lehre als Herrenschneiderin absolviert und war anschlieÃ□end bis 1972 als Näherin beschäftigt. In der Folgezeit war die Klägerin überwiegend Hausfrau und lediglich in den Jahren 1973 bis 1977 kurzzeitig versicherungspflichtig beschäftigt. Ab 1990 arbeitete die Klägerin als Zeitungsausfahrerin bis Anfang 1993. Im Anschluss daran bezog die Klägerin bis zum 01.03.1996 Sozialleistungen mit

entsprechenden PflichtbeitrĤgen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Vom 02.03.1996 bis 16.03.1998 war die KlĤgerin arbeitslos gemeldet ohne Leistungsbezug. Ab April 1999 war die KlĤgerin geringfügig versicherungsfrei beschĤftigt. Vom 01.06.2001 bis 25.11.2003 wurden PflichtbeitrĤge zur Rentenversicherung für Pflegetätigkeit erbracht. Die Klägerin pflegte ihren Ehemann, der am 25.11.2003 verstarb.

Einen ersten Rentenantrag stellte die KlĤgerin am 01.08.1994. Nach Ablehnung des Rentenanspruchs erhob die KlĤgerin Klage zum Sozialgericht Augsburg. Im Urteil vom 10.06.1997 (Az: S 12 Ar 114/96) wurde die Beklagte verurteilt, der KlĤgerin ab 01.08.1994 Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit zu zahlen. Die Beklagte legte Berufung zum Landessozialgericht ein. Der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil wurde mit Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts (BayLSG) vom 21.11.1997 (Az: L 6 Ar 447/97) zurļckgewiesen. Mit Schreiben vom 23.05.1998 wurde ein Rentenbescheid erlassen. Aufgrund des Urteils vom 10.06.1997 werde eine Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit gezahlt. Die Rente beginne am 10.06.1997. Durch das eingelegte Rechtsmittel werde die Zahlung der BeitrĤge für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils aufgeschoben. Falls im Berufungsverfahren das Urteil vom 10.06.1997 aufgehoben werde, sei der Ausführungsbescheid gegenstandslos und die vorläufig gezahlten Leistungen seien zu erstatten.

Mit Urteil vom 26.10.1999 (Az: <u>L 6 RJ 447/97</u>) hob das BayLSG das Urteil des Sozialgerichts auf und wies die Klage ab. Die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) wurde durch Beschluss vom 17.02.2000 als unzul \tilde{A} xssig zur \tilde{A} 4ckgewiesen.

Mit Bescheid vom 11.01.2000 wurde die Rentenzahlung f \tilde{A}^{1}_{4} r die Zeit vom 10.06.1997 bis 30.11.1999 in H \tilde{A}^{1}_{4} ne von 25.406,16 DM zur \tilde{A}^{1}_{4} ckgefordert. Die R \tilde{A}^{1}_{4} ckzahlung ist mittlerweile erfolgt.

Den streitgegenstĤndlichen Rentenantrag stellte die KlĤgerin mit Schreiben vom 10.06.2003. Sie begrļndete diesen mit epileptischen AnfĤllen, psychischseelischen StĶrungen und WirbelsĤulenbeschwerden.

Die Klägerin wurde im Auftrag der Beklagten vom Nervenarzt Dr. G. begutachtet. Im Gutachten vom 14.10.2003 stellte Dr. G. folgende Diagnosen fest: â Cerebrales Anfallsleiden, â Cerebrales Anfallsleiden, â ausgeprägte Depression bei Minderbegabung und â HWS-Syndrom. Die HWS-Störungen seien nur gering ausgeprägt und spielten keine wesentliche Rolle. Unzweifelhaft liege ein cerebrales Anfallsleiden vor. Die Anfälle würden sich derzeit wohl in etwa 4-wöchigem Rhythmus einstellen. Problematischer sei das psychopathologische Bild einer massiven Depression im Sinne einer schweren depressiven Episode in Verbindung mit leichter hirnorganischer Beeinträchtigung. Das depressive Bild vom Typ der Ĥngstlichen Antriebsarmut sei durch die nervenärztliche Behandlung der letzten Monate mit entsprechender antidepressiver Medikation nicht gebessert worden. Dieses depressive Bild scheine sich im Herbst letzten Jahres (Herbst 2002) eingestellt zu haben. Die Klägerin sei nicht in der Lage, eine Arbeit über 3 Stunden pro Tag zu

erbringen. Auch leichteste Arbeiten seien der KlĤgerin verwehrt. Einen Dauerzustand mýsse das Geschehen jedoch nicht darstellen. Langfristig seien deutliche Besserungen nicht ausgeschlossen.

Mit Bescheid vom 03.12.2003 wurde die GewĤhrung einer Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt. Es liege eine volle Erwerbsminderung ab dem 10.06.2003 (Rentenantrag) bis voraussichtlich 30.11.2004 vor. In den 5 Jahren vom 10.06.1998 bis 09.06.2003 seien jedoch nur 25 Monate mit PflichtbeitrĤgen vorhanden. Dem Rentenantrag kĶnne nicht entsprochen werden, weil in den 5 Jahren nicht 3 Jahre an PflichtbeitrĤgen fýr eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeiten vorhanden seien.

Mit Schreiben vom 19.12.2003 wurde Widerspruch eingelegt. Dieser wurde dahingehend begründet, dass die Klägerin seit 01.12.1999 die geringfügige Tätigkeit ihres Ehemannes bei einer Autobahn-Rastanlage übernommen habe. Der Ehemann habe diese Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt. Da die Klägerin zeitgleich eine eigene geringfügige Beschäftigung ausgeübt habe, sei mit dieser weiteren Beschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze überschritten.

Auf Befragen erklĤrte der Steuerberater der Rastanlage, dass der Ehemann den Lohn für die geringfügige BeschĤftigung erhalten habe. Es sei nicht bekannt, dass die KlĤgerin in der Rastanlage beschĤftigt gewesen sei. Die Leiterin der Rastanlage teilte mit, dass die KlĤgerin zu keinem Zeitpunkt bei der Rastanlage beschĤftigt war und deshalb auch nicht angemeldet worden sei. Wenn der Ehemann der KlĤgerin krank oder im Urlaub gewesen sei, sei die Arbeit vom Mann der Betreiberin und dem Kassenpersonal der RaststĤtte übernommen worden. Die KlĤgerin benannte einen Zeugen, der der Beklagten telefonisch mitteilte, dass die KlĤgerin die Arbeiten des Ehemannes übernommen habe. Der Ehemann sei dazu aus gesundheitlichen Gründen keinesfalls in der Lage gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.07.2004 wurde der Widerspruch zurĽckgewiesen. Ein abhĤngiges BeschĤftigungsverhĤltnis der KlĤgerin mit der Rastanlage habe nicht bestanden. Ein BeschĤftigungsverhĤltnis kĶnne nur mit Wissen und Wollen des Arbeitgebers bestehen. Damit fehle es an der erforderlichen Zahl von 36 Pflichtbeitragsmonaten in den 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung.

Klage wurde mit Schreiben vom 27.07.2004 erhoben. Die Klägerin habe, wie Herr W. bestätigt habe, in der Raststätte gearbeitet. AuÃ∏erdem sei die Urteilsrente vom 10.06.1997 bis 30.11.1999 eine Aufschubzeit nach <u>§ 43 Abs. 4</u> Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Das Gericht zog Befundberichte behandelnder Ã\(\textit{\substitute bei und beauftragte den Nervenarzt Dr. A. mit der Erstellung eines Gutachtens. Dr. A. stellte im Gutachten vom 07.06.2005 folgende wesentlichen Gesundheitsst\(\tilde{A}\)\(\textit{\substitute rungen fest: }\(\textit{a}\)\(\textit{\substitute length}\)\(\textit{Epileptisches Anfallsleiden mit generalisierten Krampfanf\(\tilde{A}\)\(\textit{\substit len mit Bewusstseinsverlust.}\(\textit{a}\)\(\textit{\substit length}\)\(\textit{Wirbels}\(\tilde{A}\)\(\textit{\substit ulen-Syndrom ohne neurologische Ausf\(\tilde{A}\)\(\textit{\substit length}\)\(\textit{\substit length}\)\(\

Verdacht auf psychosomatische Komponente. â∏ Dysthymie, Panikstörung, allenfalls geringe hirnorganische Komponente des Psychosyndroms. Beim epileptischen Anfallsleiden sei mit durchschnittlich etwa monatlich auftretenden generalisierten tonisch-klonischen KrampfanfĤllen auszugehen. Deswegen seien nur besondere GefĤhrdungen durch evtl. auftretende AnfĤlle zu vermeiden. Bei der Untersuchung hÄxtte sich ein depressives Syndrom eher leichter AusprÄxgung gezeigt. Aus der testpsychologischen Diagnostik ergebe sich eine geringgradige hirnorganisch bedingte Leistungsminderung. Der psychopathologische Status habe sich im Vergleich zur letzten nervenĤrztlichen Begutachtung durch Herrn Dr. G. am 30.09.2003 mittlerweile gebessert. Dies kA¶nne auf die Entlastung nach dem Tod des kranken und der KlĤgerin gegenļber oft aggressiven Ehemanns zurückgeführt werden. Zu den Angstanfällen habe die Klägerin berichtet, dass diese vor allem auftrĤten, wenn sie alleine sei aber auch in Aufzügen. In KaufhĤusern, Ķffentlichen Verkehrsmitteln oder Menschenansammlungen komme es nicht zu AngstzustĤnden. Die AngstanfĤlle wļrden meist eine viertel bis eine halbe Stunde dauern und seien oft von Herzrasen und Schwitzen begleitet. Die Anfälle würden sich bei Ablenkung, z. B. durch Spazierengehen, bessern. Die Häufigkeit wurde mit etwa ein- bis zweimal pro Woche angegeben. Laut Gutachter seien die Angstattacken als PanikstĶrung einzuordnen und von einer psychoreaktiven Entwicklung auszugehen.

Die KlĤgerin kĶnne leichte Arbeiten ohne Belastung der WirbelsĤule, ohne GefĤhrdung im Falle epileptischer AnfĤlle und ohne Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit und die kognitive LeistungsfĤhigkeit tĤglich 6 und mehr Stunden verrichten. In Frage kĤmen z. B. einfache weisungsgebundene BĹ⁄₄roarbeiten, BotengĤnge und Arbeiten als Verpackerin. Dieses Leistungsbild bestehe seit etwa Anfang 2005. Davor sei im Hinblick auf das nachvollziehbare Gutachten von Herrn Dr. G. von einer zeitlich verminderten beruflichen Belastbarkeit von unter 3 Stunden seit etwa Herbst 2002 auszugehen.

Der BevollmÄxchtigte der KlÄxgerin nahm zum Gutachten dahingehend Stellung, dass auch seit Anfang 2005 bei der KlÄxgerin ein LeistungsvermĶgen von unter 6 Stunden tÄxglich vorliege. Es erfolge nach wie vor eine intensive nervenÄxrztliche Behandlung. Dabei wurde auf eine nervenÄxrztliche Bescheinigung von Dr. E. vom 16.09.2005 verwiesen.

Die KlAzgerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 03.12.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.07.2004 zu verurteilen, der KlĤgerin ab 01.06.2003 Rente wegen Erwerbsminderung zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tr \tilde{A} \times gt vor, dass es sich bei der Urteilsrente nicht um eine Zeit handle, die nach $\frac{\hat{A}}{\hat{A}}$ \times 43 Abs. 4 SGB VI zu einer Verl \tilde{A} \times ngerung des 5-Jahres-Zeitraums f \tilde{A} 1 /41ren w \tilde{A} 1 /41rde. Das Urteil des Sozialgerichts habe die Rechtsgrundlage f \tilde{A} 1 /41r den Rentenbescheid vom 17.06.1998 gebildet. Mit Aufhebung des Urteils sei die

Rechtsgrundlage entfallen und der Rentenbescheid sei gegenstandslos geworden. Eine Rentenbezugszeit im Sinne von § 43 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI liege nur vor, wenn tatsächlich ein materieller Rechtsanspruch bestanden habe und mit einem bindendem Verwaltungsakt festgestellt worden sei. Dies sei aber nicht der Fall, denn bei der Urteilsrente handle es sich nur um eine vorläufige Leistung, die inzwischen wieder zurù¼ckgefordert worden sei. Die Situation sei auch nicht vergleichbar mit einer nachfolgenden Rentenentziehung, denn bei einer Rentenentziehung habe fù¼r den Zeitraum des Rentenbezugs tatsächlich ein materieller Rentenanspruch bestanden. Die Beklagte trägt weiter vor, dass der Versicherungsschutz der Klägerin zum Zeitpunkt des Erlasses des Rentenbescheids vom 23.05.1998 bereits unwiderbringlich verloren gegangen sei. Die Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug endeten am 16.03.1998. Wenn die Urteilsrente als Verlängerungstatbestand gewertet werde, sei die Klägerin besser gestellt, als wenn es das Urteil des Sozialgerichts nie gegeben hätte.

Im Ã\[]brigen wird zur Erg\tilde{A}\tilde{x}nzung des Tatbestands wegen der Eizelheiten auf den Inhalt der Klageakte, den Inhalt der vorangehenden Klageakte sowie den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Sie erweist sich auch teilweise als begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung in der Zeit vom 01.06.2003 bis 31.12.2004. Ein weitergehender Rentenanspruch besteht nicht, so dass die Klage im Ã□brigen abzuweisen war.

Eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI setzt voraus, dass die Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□erstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich (volle Erwerbsminderung) bzw. mindestens 6 Stunden täglich (teilweise Erwerbsminderung) erwerbstätig zu sein. Erwerbsgemindert ist nicht, wer eine Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Sofern die Erwerbsfähigkeit unter 6 Stunden täglich liegt und der Versicherte keine Teilzeitbeschäftigung ausübt, ist von einer vollen Erwerbsminderung auszugehen, weil von einer Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes auszugehen ist (ständige Rechtsprechung des BSG).

Aufgrund der schlļssigen und ļberzeugenden Gutachten von Dr. G. und Dr. A. ist das Gericht davon ļberzeugt, dass die KlĤgerin ab Oktober 2002 nur mehr in der Lage war, tĤglich unter 3 Stunden erwerbstĤtig zu sein. Aus dem Gutachten von Dr. G. ergibt sich, dass die KlĤgerin seit Herbst 2002 unter einer massiven Depression litt. Das depressive Bild war auch durch nervenĤrztliche Behandlung mit entsprechender antidepressiver Medikation nicht zu bessern. Die Beklagte hat sich der LeistungseinschĤtzung von Dr. G. inhaltlich auch angeschlossen. Nicht ļberzeugend ist dagegen, dass die Beklagte den Beginn der vollen Erwerbsminderung auf den Zeitpunkt der Rentenantragstellung (10.06.2003) legte.

Aus dem Gutachten von Dr. G. und seiner ergĤnzenden Stellungnahme ergibt sich schlýssig, dass die schwere Depression bereits im Herbst 2002 bestand. Der Beginn der gravierenden Leistungseinschränkung wird auch von Dr. A. auf den Herbst 2002 datiert.

Aus dem Gutachten von Dr. A. ergibt sich schlA\(^1\)4ssig und A\(^1\)4berzeugend, dass sich das depressive Syndrom in der Folgezeit besserte. Dr. A. führt dies nachvollziehbar auf die Entlastung der KlĤgerin nach dem Tod ihres kranken und oft aggressiven Ehemanns am 25.11.2003 zurýck. Bei der Begutachtung durch Dr. A. am 07.06.2005 zeigte die Klägerin einen wesentlich besseren psychopathologischen Befund als noch bei Dr. G â∏! Bei Dr. A. war die Stimmungslage nur noch depressiv getĶnt, die affektive SchwingungsfĤhigkeit vermindert, Konzentration und Aufmerksamkeit ausreichend erhalten. Mit Dr. A. ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Depression bis Ende 2004 so weit zurückgebildet hat, dass die Klägerin seit Anfang 2005 wieder in der Lage war, leichte TÄxtigkeiten tÄxglich 6 Stunden zu verrichten. Die epileptischen AnfÄxlle führen nicht zu einer zeitlichen Verminderung der Leistungsfähigkeit. Sie führen lediglich dazu, dass die Klägerin Arbeiten mit besonderen Gefährdungen durch evtl. auftretende Anfäxlle (z. B. Arbeiten auf Leitern oder mit Autofahren) vermeiden muss. Die WirbelsĤulenbeschwerden sind nicht gravierend. Sie stehen einer leichten TÄxtigkeit nicht entgegen. Der Dysthymie und der PanikstĶrung wird ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass Arbeiten mit besonderen Ansprüchen an nervliche Belastbarkeit sowie die kognitive Leistungsfähigkeit vermieden werden.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rente wegen Erwerbsminderung nach <u>§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI</u> sind gegeben. Danach besteht ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nur, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen (sog. 3/5-Belegung).

Daran fehlt es hier zunĤchst: Im Zeitraum vom Oktober 1997 bis Oktober 2002 liegen nur 17 Monate mit PflichtbeitrĤgen für die Pflegetätigkeit. Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich jedoch nach <u>§ 43 Abs. 4 SGB VI</u> durch bestimmte Zeiten.

Die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug ist eine Anrechnungszeit nach § 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. Hierdurch ergeben sich aber nur 6 Monate an VerlĤngerungszeit (Oktober 1997 bis MĤrz 1998).

Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich auch durch die Urteilsrente. Die Zahlung der Urteilsrente in der Zeit vom 10.06.1997 bis 30.11.1999 ist ein Verlängerungstatbestand nach <u>§ 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI</u>. Es handelt sich um "Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit".

Aus dem Wortlaut von <u>§ 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI</u> ergibt sich, dass es auf den tats<u>Ã</u>¤chlichen Bezug der Rente ankommt. Allein das Bestehen eines materiellrechtlichen Rentenanspruchs ohne einen entsprechenden Rentenantrag (sog.

Rentenstammrecht) genügt nicht (vgl. Urteil des BSG vom 27.01.1994, Az: <u>5 RJ</u> 18/93, <u>SozR 3-2200 § 1246 Nr. 43</u>). Es muss ein Rentenantrag gestellt worden sein und der Rentenanspruch durch Verwaltungsakt konkret â∏ individuell festgestellt worden sein. Die Klägerin hatte am 01.08.1994 einen Rentenantrag gestellt, aufgrund des Urteils des Sozialgerichts vom 10.06.1997 ist der Rentenbescheid vom 23.05.1998 ergangen. Für die Zeit vom 10.06.1997 bis 30.11.1999 hat die Klägerin eine Rente im Sinn von <u>§ 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI</u> bezogen.

Das Argument der Beklagten, ein Verl \tilde{A} xngerungstatbestand liege nicht vor, weil die Rechtsgrundlage der Rentengew \tilde{A} xhrung, das Urteil des Sozialgerichts, durch das aufhebende Urteil des LSG beseitigt wurde, \tilde{A} x4berzeugt nicht.

Auch bei einer Rentenentziehung durch Verwaltungsakt nach <u>§ 45</u> ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bleibt die Zeit des tatsAxchlichen Rentenbezugs ein VerlAxngerungstatbestand (vgl. Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Niesel, <u>§ 43 SGB VI</u> Rdnr 69; Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung, Meyer, <u>§ 43</u> a.F. SGB VI Rdnr 67). Die GewÄxhrung einer Urteilsrente mit nachfolgender Aufhebung durch eine obergerichtliche Entscheidung ist dem vergleichbar und ebenso als VerlÄxngerungstatbestand zu beurteilen.

In beiden FĤllen erhĤlt der Versicherte aufgrund einer hoheitlichen Entscheidung (Verwaltungsakt bzw. Verwaltungsakt nach Urteil) eine Rente ausbezahlt, deren Rechtsgrundlage spĤter aufgrund einer weiteren hoheitlichen Entscheidung (Verwaltungsakt nach § 45 ff SGB X bzw. obergerichtliches Urteil) wieder beseitigt wird. Auch beim Vertrauensschutz gibt es keine wesentlichen Unterschiede: Eine Rentenentziehung erfolgt vor allem dann, wenn der Versicherte auf den Fortbestand des Rentenbescheids gerade nicht vertrauen durfte (vgl. § 45 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 SGB X). Bei der Urteilsrente verhindert die Berufungseinlegung und ein entsprechender Bescheidzusatz (so auch im Bescheid vom 23.05.1998) den Vertrauensschutz. ErgĤnzend ist darauf hinzuweisen, dass auch nach einer Aufhebung einer Urteilsrente von einer Rückforderung abzusehen ist, wenn diese für den Leistungsempfänger nach Lage des Falles unbillig wĤre, er z.B. durch die Rþckforderung sozialhilfebedürftig werden würde (vgl. Meyer-Ladewig u.a., Sozialgerichtsgesetz â∏∏ SGG -, 8. Aufl., § 154 Rdnr 4).

Auch der Schutzzweck der VerlĤngerungstatbestĤnde nach <u>§ 43 Abs. 4 SGB VI</u> spricht dafĽr, den tatsĤchlichen Bezug einer Urteilsrente als VerlĤngerungstatbestand anzusehen. Der Fýnf-Jahres-Zeitraum wird verlĤngert, weil Zeiten vorliegen, in denen vom Versicherten keine PflichtbeitrĤge fýr eine versicherte BeschĤftigung oder TĤtigkeit erbracht oder erwartet werden können. Beispiele hierfür sind Anrechnungszeiten wegen ArbeitsunfĤhigkeit, medizinischer Rehabilitation, Arbeitslosigkeit und Schulausbildung nach <u>§ 58 SGB VI</u>. Auch in Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung können die genannten PflichtbeitrĤge nicht erwartet werden. Die AusÃ⅓bung einer pflichtversicherten ErwerbstĤtigkeit wĤre ein beachtlicher Gegenbeweis fÃ⅓r einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. AuÄ∏erdem verhindert der Rentenbezug unter UmstĤnden andere

Verlängerungstatbestände. So kann von einem Bezieher einer Urteilsrente wegen voller Erwerbsminderung kaum erwartet werden, dass er sich für den Fall, dass die Urteilsrente im Berufungsverfahren möglicherweise aufgehoben wird, gleichsam subsidiär beim Arbeitsamt arbeitslos meldet, um eine Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI offen zu halten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Rente wegen voller Erwerbsminderung den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 198 Satz 2 Nr. 6 SGB III (in der bis 31.12.2004 gültigen Fassung) zum Ruhen bringt.

Um die Rentenzahlung und damit die Urteilsrente zu vermeiden, hatte die Beklagte die Möglichkeit, beim Berufungsgericht einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts zu stellen. Dieser Antrag wurde gestellt und durch Beschluss des LSG vom 21.11.1997 zurù⁄₄ckgewiesen. Auch diese Bestätigung der Rentenzahlung spricht dafù⁄₄r, die Urteilsrente als Verlängerungstatbestand zu werten. Es wurde damit vorläufig und unanfechtbar eine "Zeit des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" gemäÃ∏ § 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bejaht.

Dem Einwand der Beklagten, dass die KlĤgerin zum Zeitpunkt des Bescheids vom 23.05.1998 den Versicherungsschutz ohnehin nicht mehr aufrechterhalten konnte, weil zum 16.03.1998 die rentenrechtlichen Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug endeten, kann nicht gefolgt werden. Das LSG hat mit Beschluss vom 21.11.1997 deutlich vor dem Ende dieser rentenrechtlichen Zeit den Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts unanfechtbar zurĽckgewiesen. Die KlĤgerin durfte deshalb davon ausgehen, dass sie alsbald die Rentenzahlung erhĤlt. Wenn die Beklagte den Rentenbescheid Ľber ein halbes Jahr hinauszĶgert, kann sie der KlĤgerin nicht vorhalten, dass diese sich im MĤrz 1998 nicht mehr arbeitslos gemeldet hat.

Somit liegen folgende VerlĤngerungstatbestĤnde nach § 43 Abs. 4 SGB VI vor: 6 Monate fýr Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug von Oktober 1997 bis MĤrz 1998 (zugleich Urteilsrente) und weitere 20 Monate der Urteilsrente von April 1998 bis November 1999, zusammen 26 Monate. Durch die vor Oktober 1997 bis zu den PflichtbeitrĤgen (1990 bis MĤrz 1996) lýckenlos vorliegenden weiteren Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit werden weitere 26 Monate an Pflichtbeitragszeiten erschlossen (wiederholte VerlĤngerung bis zum Zeitraum Februar 1994 bis Oktober 2002). Zusammen mit den 17 Monaten für die Pflegetätigkeit liegen 43 Monate an Pflichtbeitragszeiten vor. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind damit gegeben.

Die Rentenzahlung war gemäÃ∏ § 102 Abs. 2 Satz 4 SGB VI zu befristen. Bereits aus dem Gutachten von Dr. G. ergibt sich, dass es nicht unwahrscheinlich war, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann. Eine Verzögerung des Rentenbeginns durch § 101 Abs. 1 SGB VI ergibt sich nicht, weil der Eintritt der Erwerbsminderung bereits im Oktober 2002 erfolgte. Die Rente beginnt deshalb gemäÃ∏ § 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ab dem Kalendermonat, in dem die Rente beantragt wurde. Der Rentenantrag datiert vom 10.06.2003. Der Rentenbeginn ist

deshalb der 01.06.2003. Das Rentenende ergibt sich aus dem Gutachten von Dr. A â∏¦ Ab Anfang des Jahres 2005 kann die Klägerin wieder täglich 6 Stunden leichte Tätigkeiten verrichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf \hat{A} § 193 SGG. Der Antrag war eine zeitlich unbegrenzte Rente wegen Erwerbsminderung. Erhalten hat die Kl \hat{A} ¤gerin lediglich eine Rente von rund eineinhalb Jahren Dauer.

Erstellt am: 05.04.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024